

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 12/2018 (09. Juli 2018)

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums in den Masterstudiengängen (Evaluationssatzung DHBW Master)

Vom 09. Juli 2018

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. April 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 09. Juli 2018 zugestimmt.



Inhaltsübersicht

Teil 1 -	Allgemeines	3	
§ 1	Geltungsbereich	3	
§ 2	Ziel der Evaluation	3	
Teil 2 -	Teil 2 - Eigenevaluation4		
§ 3	Durchführung der Eigenevaluation	4	
§ 4	Studentische Evaluation	4	
§ 5	Evaluation des Prüfungswesens	5	
§ 6	Studieneingangsbefragung	5	
Teil 3 -	Fremdevaluation	6	
§ 7	Durchführung der Fremdevaluation	6	
Teil 4 - Verfahren		6	
§ 8	Berichtswesen und Veröffentlichung	6	
Teil 5 -	Zuständigkeiten	7	
§ 9	Allgemeines	7	
§ 10	Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter am DHBW CAS	7	
§ 11	Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter	7	
§ 12	Qualitätszirkel	7	
Teil 6 -	Datenschutz	8	
§ 13	Datenverarbeitung	8	
§ 14	Landesdatenschutzgesetz	9	
Teil 7 -	- Schlussbestimmung	9	
	Inkrafttreten	q	



Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gegenstände, den Umfang der Evaluation und Bewertung des Dualen Studiums in den Masterstudiengängen der DHBW am Center for Advanced Studies (DHBW CAS). ²Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für die Evaluation und Bewertung der Masterstudiengänge notwendig sind, erhoben und verarbeitet werden. ³Des Weiteren legt sie fest, in welcher Form diese veröffentlicht werden.
- (2) Lehrende im Sinne dieser Satzung sind die Professorinnen und Professoren, die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrbeauftragten.

§ 2 Ziel der Evaluation

- (1) Die Hochschule führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Satzung durch. ²Sie dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Hochschule auf dem Gebiet des dualen Masterstudiums. ³Dabei sollen sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände berücksichtigt werden.
- (2) Ziel der Evaluation ist die Herstellung von Transparenz zum Zweck der Identifizierung sowie Durchführung von Qualität sichernden und steigernden Maßnahmen, im Hinblick auf:
 - die curriculare Weiterentwicklung der Masterstudiengänge,
 - die Sicherung einer hohen Lehrqualität und ggf. deren Verbesserung sowie die didaktische Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen,
 - die Organisation und Durchführung des dualen Masterstudiums.
- (3) Im Rahmen der Evaluationen werden Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente verarbeitet. ²Dazu werden standardisierte Fragebögen verwendet.



Teil 2 - Eigenevaluation

§ 3 Durchführung der Eigenevaluation

- (1) In der Eigenevaluation werden evaluiert:
 - 1. die Module und Lehrveranstaltungen im dualen Masterstudium,
 - 2. die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs,
 - 3. die studentischen Rahmenbedingungen für die Berufsintegration des Dualen Masterstudiums.
 - 4. das Prüfungswesen,
 - 5. die Studieneingangsbefragung.
- (2) Zur Evaluation der Qualität des Studiums können zusätzlich Befragungen der Studierenden, der Lehrenden, Absolventenbefragungen sowie Befragungen der Dualen Partner durchgeführt werden.

§ 4 Studentische Evaluation

- (1) Die studentische Evaluation hat den Zweck, den einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen zu ihren Veranstaltungen und Prüfungen sowie den Verantwortlichen des CAS zur Organisation und Durchführung des Studienbetriebs zu geben. ²Sie trägt somit zur langfristigen Verbesserung des Studienangebots und den in § 2 Absatz 2 genannten Zielen der Evaluation bei.
- (2) Mittels Befragungen der Masterstudierenden können folgende Merkmale erhoben werden:
 - 1. Evaluation der Lehrveranstaltungen
 - Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltung, insbesondere in Hinblick auf Niveau, inhaltliche Ausrichtung und Lerntempo,
 - Bewertung der Lehrqualität der Lehrenden in den Lehrveranstaltungen insbesondere im Hinblick auf die didaktische und fachliche Vermittlung von Lehrinhalten durch die Lehrperson.

2. Modulevaluationen

- die Bewertung der Studieninhalte eines Moduls,
- Bewertung der Organisation und der Betreuung im Rahmen des Moduls, insbesondere in Hinblick auf die Teilnehmeranzahl, die gesetzten Termine und die genutzten Räumlichkeiten.
- die Selbsteinschätzung des zeitlichen Arbeitsaufwands studentischer Belastung im Modul.
- die Bewertung der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungsleistungen insbesondere in Hinblick auf das geforderte Niveau, der Transparenz über die bestehenden Prüfungsanforderungen sowie zu den räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Prüfung.



- 3. In der Evaluation der Qualität von Studium und Lehre erfolgt eine Gesamtbewertung folgender übergreifender Aspekte:
 - Lehrveranstaltungen und Lehrqualität der Lehrenden,
 - Studieninhalte,
 - Organisation und Betreuung in Studium und Lehre,
 - Selbsteinschätzung des zeitlichen Arbeitsaufwands studentischer Belastung im Studium,
 - Masterstudium als Ganzes,
 - Einschätzung studentischer Rahmenbedingungen zum berufsintegrierenden Masterstudium.
- (3) Das Erhebungsverfahren der Evaluation legt das Präsidium der DHBW auf Vorschlag der Qualitätssicherungskommission (QSK) in Abstimmung mit dem DHBW CAS fest.
- (4) Die Verfahren zur Datenverarbeitung sind so zu gestalten, dass Manipulationen ausgeschlossen sind, eine Zuordnung der Ergebnisse zu einzelnen Studierenden nicht möglich ist (Anonymisierung) und die Datenübertragung bei online-basierten Erhebungen verschlüsselt erfolgt.

§ 5 Evaluation des Prüfungswesens

- (1) Die Evaluation des Prüfungswesens umfasst die in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg aufgeführten Prüfungsleistungen. ²Die Evaluation bezieht sich dabei auf:
 - 1. die Prüfungsinhalte,
 - 2. den Prüfungsprozess,
 - 3. die Bewertung von Prüfungsleistungen.

³Den Stichprobenumfang und das Erhebungsverfahren der Evaluation des Prüfungswesens legt das Präsidium der DHBW auf Vorschlag der QSK in Abstimmung mit dem DHBW CAS fest.

§ 6 Studieneingangsbefragung

- (1) Die Studieneingangsbefragung hat zum Ziel, Studienvoraussetzungen, Motivation, Erwartungshaltung und Interesse der Studierenden zu erheben, um die Angebote des DHBW CAS auf die besonderen Anforderungen berufsbegleitend Studierender anpassen zu können.
- (2) Die Studieneingangsbefragung umfasst u.a. Daten zum Dualen Partner, der Studienangebotswahl und Motivation der Studierenden, zur Finanzierung und zum Arbeitszeitmodell der Studierenden.



Teil 3 - Fremdevaluation

§ 7 Durchführung der Fremdevaluation

- (1) Als Fremdevaluation können durchgeführt werden:
 - die Evaluation von Studium und Lehre gemäß § 4 Absatz 2 sowie
 - die Evaluation des Prüfungswesens gemäß § 5.
- (2) Fremdevaluationen werden externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen übertragen, die zur Geheimhaltung und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten sind.
- (3) Das Präsidium der DHBW bestimmt auf Vorschlag der QSK in Abstimmung mit dem DHBW CAS Gegenstand und Umfang der externen Evaluation.

Teil 4 - Verfahren

§ 8 Berichtswesen und Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der Eigenevaluation und der Fremdevaluation werden jährlich studiengangsbzw. studienrichtungsbezogen durch die zuständige Wissenschaftliche Leiterin oder den zuständigen Wissenschaftlichen Leiter in einem Qualitätsbericht des Studiengangs bzw. der Studienrichtung zusammengefasst. ²Sofern erforderlich, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Wissenschaftlichen Leiterinnen und Wissenschaftlichen Leitern mit gemeinsamem Modulangebot.
- (2) Der Qualitätsbericht erstreckt sich auf:
 - die Zusammenfassung der Eigenevaluation,
 - die Zusammenfassung der Fremdevaluation,
 - qualitative und quantitative Entwicklungen im Masterstudiengang,
 - Feststellungen des Handlungsbedarfs sowie Vorschläge von Maßnahmen.

²Die Evaluationsergebnisse und Maßnahmenvorschläge werden nur derart wiedergegeben, dass ein Personenbezug zu einzelnen Lehrenden ausgeschlossen ist.

- (3) Die jeweils zuständige Fachkommission/ das Fachgremium erstellt aus den Qualitätsberichten der Studiengänge bzw. der Studienrichtungen unter Beteiligung der zuständigen Fachbereichsleiterin oder des zuständigen Fachbereichsleiters einen studienbereichsspezifischen Qualitätsbericht der Master-Studiengänge. ²In diesen gehen die Zusammenfassung der Evaluation des Prüfungswesens, die Bewertung der Evaluationsergebnisse und Maßnahmenvorschläge mit ein.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS erstellt aus den studienbereichsspezifischen Qualitätsberichten einen Qualitätsbericht der Master-Studiengänge. ²Dieser besteht aus den studienbereichsspezifischen Qualitätsberichten und übergreifenden Maßnahmenvorschlägen.
- (5) Der Qualitätsbericht der Master-Studiengänge wird dem CAS-Rat durch die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS zur Beratung vorgelegt und erörtert.



(6) Die Fachkommissionen/ das Fachgremium sowie die von ihnen beauftragten Unterkommissionen, die Qualitätssicherungskommission, der Senat der DHBW und der Aufsichtsrat der DHBW beraten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und überprüfen die Umsetzung der von ihnen verantworteten Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte.

Teil 5 - Zuständigkeiten

§ 9 Allgemeines

Unbeschadet der sich aus dem LHG ergebenden Zuständigkeiten des Präsidiums der DHBW, des Senats und des Aufsichtsrats und der in § 8 der vorliegenden Satzung am Evaluationsverfahren genannten Beteiligten werden für das Verfahren der Evaluation nachfolgende Zuständigkeiten festgelegt.

§ 10 Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter am DHBW CAS

Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter am DHBW CAS ist für die Gesamtdurchführung und Auswertung der Evaluationen der Masterstudiengänge in ihrem oder seinem Fachbereich verantwortlich. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Person hat in begründeten Fällen das Recht, zu diesem Zweck auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen erhobenen Daten zuzugreifen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. ³Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter hat insbesondere sicherzustellen, dass die erhobenen Daten die Vergleichbarkeit zwischen den Fachbereichen und Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen gewährleisten.

§ 11 Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter hat für ihren oder seinen Studiengang beziehungsweise ihre oder seine Studienrichtung die Evaluation durchzuführen.
 ²Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen am Evaluationsverfahren Beteiligten hat die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in ihrem/seinem Studiengang beziehungsweise ihrer/seiner Studienrichtung zu ergreifen.
- (2) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter informiert die jeweilige Modulverantwortliche oder den jeweiligen Modulverantwortlichen und die Lehrende oder den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung über das Ergebnis der sie betreffenden Teile der studentischen Evaluation sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Evaluation und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

§ 12 Qualitätszirkel

(1) Am DHBW CAS werden Qualitätszirkel eingerichtet. ²Diese dienen dem regelmäßigen Informationsaustausch zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums. ³Zu den Aufgaben der Qualitätszirkel gehört es insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation Handlungsfelder zu identifizieren und Maßnahmen zu entwickeln. ⁴Die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Erörterung der Leistung einzelner Lehrender gehören dabei nicht zu den Aufgaben der Qualitätszirkel. ⁵Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Qualitätszirkels sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



- (2) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter leitet den studiengangsbeziehungsweise studienrichtungsbezogenen Qualitätszirkel. ²Eine Zusammenfassung mehrerer Studiengänge oder Studienrichtungen in einem Qualitätszirkel ist möglich. ³Die Qualitätszirkel sollen sich zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung: Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter, Wissenschaftliche Leiterinnen und Wissenschaftliche Leiter, Lehrende, Studierende und Duale Partner sowie Referentinnen und Referenten, Studiengangsmanagerinnen bzw. Studiengangsmanager und Sekretariate des jeweiligen Studienangebots.
- (3) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Qualitätszirkel einzelne Inhalte der Qualitätsberichte gemäß § 8 Absatz 1 zur Verfügung stellen, soweit ein Personenbezug ausgeschlossen ist. ²Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben der Qualitätszirkel erforderlich ist, kann die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch unmittelbar Einsicht in die sie jeweils betreffenden Teile der Qualitätsberichte gewähren.

Teil 6 - Datenschutz

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung und zur Angabe personenbezogener Daten bei der Durchführung der Eigenevaluationen nach § 3 Absatz 1, § 4 und § 5 verpflichtet.
- (2) Im Rahmen der Evaluation werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
 - 4. der Name, der Vorname sowie der Titel der oder des Lehrenden, der oder des Modulverantwortlichen, der Wissenschaftlichen Leitung
 - 5. im Fall von § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 die Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder des Moduls
 - 6. sowie alle durch die Erhebungsinstrumente nach § 4 Absatz 2 und der Prüfungsevaluation nach § 5 Absatz 2 erhobenen Daten.
- (3) Die Datenverarbeitung nach §§ 3 ff. darf nur so erfolgen, dass die Ergebnisse der Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand diesen zugeordnet werden können. ²Soweit bei der Befragung von Befragungsteilnehmerinnen oder Befragungsteilnehmern, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Befragungsteilnehmerinnen oder Befragungsteilnehmern darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. ³Bei einer elektronischen Datenverarbeitung sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragungsteilnehmerinnen oder Befragungsteilnehmern vorzusehen.
- (4) Personen- und unternehmensbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation verarbeitet werden. ²Die an den Evaluationsprozessen Beteiligten sind hinsichtlich der in den Qualitätsberichten festgestellten Ergebnisse und hinsichtlich der einfließenden personen- und unternehmensbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.



- (5) Die für die Durchführung und Auswertung der Eigenevaluationen verantwortlichen Stellen haben die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der studentischen Evaluationen sicherzustellen.
 ² Die ausgefüllten Fragebögen sind bis zum Ende des auf die Erstellung der Qualitätsberichte nach § 8 folgenden Studienjahres zu löschen.
 ³Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form ausgefüllten, vorhandenen Fragebögen zu löschen.
- (6) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person. ²Sofern Daten aggregiert sind und sie nachweislich keinen Personenbezug mehr aufweisen und ein Personenbezug aus den aggregierten Daten nicht wiederherzustellen ist, können sie auch für andere als die in § 5 LHG genannten Zwecke verarbeitet werden.

§ 14 Landesdatenschutzgesetz

Die Regelungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Teil 7 - Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität von Studium und Lehre in Masterstudiengängen (Evaluationssatzung Master DHBW) vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Stuttgart, den 09. Juli 2018

Prof. Arnold van Zyl

drole m?

Präsident